



**Sekretariat:**  
**Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)**  
Stralauer Str. 63  
10179 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123  
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

Berlin, den 29.10. 2014

### 3. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG

---

#### **TOP 1 - Teilhabe am Arbeitsleben**

*Mit der vorliegenden Positionierung bekräftigen die Verbände des Deutschen Behindertenrates ihre einvernehmlichen Bewertungen und Forderungen hinsichtlich des Arbeitspapiers des BMAS zur Teilhabe am Arbeitsleben, das Grundlage der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 14. Oktober 2014 war. Konkret angeknüpft wird an das sitzungsvorbereitende Arbeitspapier des BMAS mit Stand: 30. September 2014; zeitlich nachfolgende Überarbeitungen des BMAS-Arbeitspapiers konnten leider nicht (mehr) berücksichtigt werden.*

#### **Abschnittsübergreifende Betrachtungen**

Die Verbände des DBR sind der Ansicht, dass das Arbeitspapier des BMAS zur 3. Sitzung („TOP 1 Teilhabe am Arbeitsleben“) bislang deutlich zu eng geführt ist. Kritisch zu sehen ist insbesondere die fehlende Einbettung der Ausführungen im **Kontext des – vorrangigen – allgemeinen Arbeitsmarktes** und insoweit eine Gesamtbetrachtung des Vorfeldes der Werkstatt.

Wichtige, zu ergänzende Perspektiven wären aus Sicht der DBR-Verbände insoweit u.a. die Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, der Zugang zu Beratungs- und, ggf. auch dauerhaften, Unterstützungsleistungen sowie zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch im Bereich SGB II. Nicht zuletzt fehlen Ausführungen zur Werkstatt als berufliche Reha-Einrichtung selbst, für deren Beschäftigte es Verbesserungen zu diskutieren gilt.

Die vorgenannten Ergänzungserfordernisse sehen die DBR-Verbände sowohl im Abschnitt „Sachverhaltsdarstellung“, als auch bei „Handlungsbedarf“ und “ Handlungsoptionen“.

## Zu 1. Sachverhalt:

Auf Seite 3 sollte der Absatz 3 wie folgt gefasst werden: „In der Fachöffentlichkeit werden seit längerem verschiedene Vorstellungen zur Weiterentwicklung der *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben* diskutiert.“

Die dann folgende Liste ist aus DBR-Sicht um folgende wichtigen Aspekte zu ergänzen:

- Verbesserung der Situation schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Maßnahmen zur Stärkung und dauerhaften Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen, zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und zur Verhinderung von Erwerbsminderung, Unterstützung von Unternehmen, Durchsetzung der Beschäftigungspflicht in Unternehmen, bedarfsgerechte Anhebung der Beschäftigungspflichtquote, Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe -Einführung einer 4. Stufe)
- Berücksichtigung der besonderen Situation und Belange von älteren Menschen und von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt einschließlich Förderangeboten
- Gewährleistung von Unterstützung, bedarfsdeckender Assistenz,
- Sicherstellung barrierefreier Kommunikation, insbesondere durch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher, andere Kommunikationshilfen und technische Hilfsmittel
- Verbesserungen beim Zugang zu Rehabilitation (Defizitäre Beratungsangebote im SGB II-Bereich, Hochschulstudium als Leistung der beruflichen Rehabilitation, finanzielle Erschwernisse im Bereich SGB II – Finanzbudget, verzögertes Fallmanagement bei Krankenkassen)
- Verlässliche Ausgestaltung und breite Nutzung des leistungsrechtlichen Förderinstrumentariums des SGB III, insbesondere der Eingliederungszuschüsse (Berücksichtigung des „Fall Gröninger“ des UN-Fachausschusses zur BRK)
- Verbindliche Stärkung der Beratungskompetenzen der Jobcenter (§ 104 SGB IX)
- Verbesserte finanzielle und personelle Ausstattung der Integrationsfachdienste
- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Institutionen (BA; Integrationsamt, IFD, Eingliederungshilfeträger)
- Stärkung der Integrationsunternehmen, Stärkung der unterstützten Beschäftigung, neue Werkstattformen
- Verbesserungen beim Übergang Schule-Beruf
- Stärkung von Zuverdienstprojekten
- Die Verbände vermissen überdies Vorschläge zur Verbesserung des Werkstattrechts für die Werkstattbeschäftigten selbst. Stichworte sind insoweit: verbesserte Mitwirkungsrechte für Werkstattbeschäftigte, Erhöhung des Werkstattentgelts, Verbesserungen im Bereich berufliche Bildung (3 Jahre), Recht auf Teilzeitarbeit, Gewährleistung von Nachteilsausgleichen zugunsten der Beschäftigten in Werkstätten und Blindenwerkstätten, etc.

## **Zu 2. Handlungsbedarf**

In Bezug auf die Abschnitte **2. Handlungsbedarf** und **3. Handlungsoptionen** sehen die DBR-Verbände überdies eine hohe Divergenz in der inhaltlichen Fundierung der Ausführungen. So bleiben die unter „2. Handlungsbedarf“ aufgeführten „zu diskutierenden Punkte“ (S. 4) unkonkret und unvollständig und werden überdies im nachfolgenden Abschnitt „3. Handlungsoptionen“ nicht adäquat abgebildet. Hier regen die DBR-Verbände umfassende Ergänzungen unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen an. Insbesondere die Liste auf S. 4 sollte insoweit konkretisiert und ergänzt werden.

## **Zu 3. Handlungsoptionen**

Die DBR-Verbände kritisieren die gewählten Überschriften unter a) – „Öffnung nach oben“ und b) „Öffnung nach unten“: Sie schlagen folgende neue Überschriften vor a) „Ausdifferenzierung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit voller Erwerbsminderung“ sowie b) „Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben ohne Anknüpfung an das Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.

### **Zu a 1): „Andere Leistungsanbieter“**

Die „anderen geeigneten Anbieter“ werden in der bislang vom BMAS vorgeschlagenen Ausrichtung, verbändeseitig abgelehnt. Besonders den Verweis auf „reduzierte Anforderungen“ sehen die DBR-Verbände überaus kritisch und fordern stattdessen, die notwendigen hohen qualitativen Anforderungen konkret und verbindlich zu benennen. Hierbei sehen die DBR-Verbände folgende Aspekte für unverzichtbar an:

- Bundesweit einheitliche qualitative Anforderungen für „andere Anbieter“ einschließlich der verbindlichen Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben
- Gewährleistung von an die individuellen (Unterstützung-) Bedarfe des einzelnen ausgerichteten begleitende Leistungen, Sicherung erforderlicher Betreuung und Assistenz sowie von individuellem Coaching
- Sicherstellung barrierefreier Kommunikation, insbesondere durch Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher, andere Kommunikationshilfen und technische Hilfsmittel
- Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten zwischen den Angeboten der WfbM, der anderen Anbieter und dem Budget für Arbeit
- Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der behinderten Menschen
- Gewährung der Nachteilsausgleiche wie in der Werkstatt

### **Zu a 2): „ Budget für Arbeit“**

Das Budget für Arbeit wird unterstützt. Bei der Ausgestaltung muss jedoch gewährleistet werden, dass im Leistungsinhalt nicht nur der als Lohnersatzleistung ausgestaltete „Minderleistungsausgleich“ enthalten ist, sondern auch eine flankierende Unterstützung, die dauerhaft und bedarfsdeckend ausgestaltet ist, gewährleistet wird.

Die DBR-Verbände befürworten die Ausgestaltung als Anspruchsleistung (a 2.1). Allerdings sollte der Träger der Eingliederungshilfe nicht verpflichtet werden, einen Arbeitsplatz zu stellen, sondern nur hierfür die Suche zu ermöglichen. Der Leistungsberechtigte sollte jedoch einen Rechtsanspruch auf den Arbeitsplatz haben, soweit dieser vorhanden ist bzw. durch die Regelsysteme (IFD etc.) gefunden wird. Überdies ist die Gewährleistung eines (zumindest mehrjährig befristeten) Rückkehrrechts in die Werkstatt sicherzustellen.

### **Zu b 1) „Öffnung der Werkstätten nach unten“ – Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben ohne Anknüpfung an das Kriterium des Mindestmaßes verwertbarer Arbeit**

Die DBR-Verbände sehen drei elementare Prämissen, die für eine Reform in diesem Bereich zwingend Berücksichtigung finden müssen:

Das Menschenrecht auf Teilhabe am Arbeitsleben nach Artikel 27 BRK steht allen Menschen mit Behinderungen zu. Ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ kennt Art. 27 BRK nicht. Auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf müssen deshalb Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass Teilhabe am Arbeitsleben nicht begrenzt auf die Leistungen in einer WfbM zu betrachten ist.

Angebote der Tagesstrukturierung müssen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft neben den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben möglich bleiben.

Überdies dürfen Reformen in diesem Bereich nicht zulasten der heutigen Werkstattbeschäftigten wirken. In diesem Zusammenhang verweisen die DBR-Verbände auf die geringen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte bzw. deren Bemessungsgrundlagen. Auch weisen die DBR-Verbände strikt das Ansinnen zurück, Überlegungen zur Ausdehnung des rentenversicherungsrechtlichen Nachteilsausgleiches für den o.g. Personenkreis durch eine Absenkung des Beitragsniveaus für alle Werkstattbeschäftigten gegenzufinanzieren. Dies ist aus Steuermitteln zu leisten.

### **Zu c) Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsanreize im Schwerbehindertenrecht und darüber hinaus**

Die inhaltlichen Vorschläge werden seitens der DBR-Verbände unterstützt, sie bedürfen jedoch der Konkretisierung und Ergänzung, um verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen zu ermöglichen.

**C1) Berufliche Orientierung:** Die gesetzliche Verankerung ist in § 48 SGB III bereits erfolgt; hierauf sollte verwiesen werden. Überdies ist die Kofinanzierung sicherzustellen. Darüber hinaus sind verbindlich Berufswegekonferenzen zu etablieren.

**C2) Integrationsunternehmen:** Die verstärkte Förderung ist zu unterstützen, sollte jedoch konkretisiert werden. Die DBR-Verbände befürworten die Unterstützung der Integrationsunternehmen durch dauerhafte Fördermöglichkeiten, ohne Beschränkung auf die Ausgleichsabgabe. Überdies sind Förderanreize durch das Vergaberecht stärker zu nutzen sowie das Recht in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

C3) **Ausgleichsabgabe**: Die DBR-Verbände fordern die Einführung einer 4. Stufe der Ausgleichsabgabe, sofern die Beschäftigungspflichtquote in einer Behörde oder in einem Unternehmen bei 0 % liegt. Überdies muss die **Beschäftigungspflichtquote** wieder bedarfsgerecht auf 6 Prozent angehoben werden. Die Nutzung des **Ordnungswidrigkeitenrechts** kann ergänzend helfen, die gesetzlichen Verpflichtungen einzufordern. Zur Unterstützung der Anstrengungen der Arbeitgeber, verstärkt schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen, befürworten die DBR-Verbände jedoch auch niedrighschwellige Unterstützungsangebote sowie verbindliche **Stufenpläne** der Arbeitgeber zur zielgerichteten Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht.

Zu ergänzen ist der Katalog der Handlungsoptionen unter C4) um den Bereich der beruflichen Rehabilitation, für die u.a. Verbesserungen beim Zugang (insbesondere SGB II-Bereich), bei der Leistungsinhalten (Hochschulstudium), bei der Finanzierung (Budget im SGB II-Bereich) sowie hinsichtlich spezifischer Gruppen (Reha und beruflicher Wiedereinstieg u.a. für psychisch Erkrankte) dringend erforderlich sind (s.o.).

Auch das Förderinstrumentarium des Leistungsrechts SGB III bedarf der offensiven Nutzung zugunsten schwerbehinderter Menschen und ist entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu d) „Weitere in der Diskussion stehende Handlungsoptionen“**

d1) Die **Zuständigkeitsübertragung** im Arbeitsbereich WfbM auf die Bundesagentur für Arbeit wird seitens der DBR-Verbände einhellig abgelehnt.

d2) Verbesserte **Entlohnung für Werkstattbeschäftigte**: Die Anhebung des Arbeitsförderungsgeldes (26 Euro) wird als ein erster kleiner, wenngleich nicht ausreichender Schritt in die richtige Richtung einer angemessenen Entlohnung für Werkstattbeschäftigte bewertet. In jedem Fall muss gewährleistet werden, dass die Erhöhung nicht durch die Anrechnungsregelungen (§ 82 Abs. 3 SGB XII) den Betroffenen wieder entzogen wird.

d3) **Bundeszuschuss zur Förderung werkstattbedürftiger Personen**: Der Gedanke erscheint interessant, nähere Ausführungen des BMAS bleiben abzuwarten.